

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Münzenberg

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.2.2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 ((BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in ihrer Sitzung am 20.09.2023 nachstehende Änderung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Münzenberg beschlossen:

Neufassung § 12 Abs. 1 a) Betreuungsgebühren gültig ab 1.1.2024

(1a) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen ab 1.1.2024:

Gebührenart	zugehörige Zeiten	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe für Kinder unter 3 Jahren
Vormittagsbetreuung	7.00 - 13.00 Uhr	219,65 €	235,75 €
Mittagsbetreuung (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	71,75 €	90,85 €
Nachmittagsbetreuung (ohne Freitagnachmittag)	15.00 – 17.00 Uhr	58,10 €	78,95 €

Neufassung § 12 Abs. 1 a) Betreuungsgebühren gültig ab 1.1.2025

(1b) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen ab 1.1.2025:

Gebührenart	zugehörige Zeiten	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe für Kinder unter 3 Jahren
Vormittagsbetreuung	7.00 - 13.00 Uhr	241,60 €	271,10 €
Mittagsbetreuung (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	78,65 €	99,90 €
Nachmittagsbetreuung (ohne Freitagnachmittag)	15.00 – 17.00 Uhr	63,90 €	86,85 €

Nachfolgend wird die **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten** mit den vorgenannten Änderungen neu bekannt gemacht:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Münzenberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Einzelfall der Magistrat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und der Leiterin der jeweiligen Einrichtung. Es stehen nicht in allen Einrichtungen Plätze zur Betreuung für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Die entsprechende Betriebserlaubnis ist zu beachten. Die für die Kleinkinderbetreuung erforderlichen Pflegemittel (Windeln etc.) sind von den Erziehungsberechtigten dem Kindergartenpersonal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es wird eine Vormittags- und Ganztagsbetreuung mit oder ohne Mittagsbetreuung angeboten. Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeiten ist nur für einen gesamten Monat möglich. Der Antrag auf Wechsel ist 14 Tage vor dem Monatsbeginn zu stellen. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird jede Kindertagesstätte 3 Wochen geschlossen. Außerdem werden die Kindertagesstätten über Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bis zu höchstens 2 Wochen geschlossen. Weiterhin haben die Kindertagesstätten wahlweise vor oder nach den Schließungen während der Sommer- und Weihnachtsferien je einen Organisationstag.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Der Elternbeirat ist über die Schließungstage in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan, durch Aushang in den Einrichtungen und über die Homepage der Stadt Münzenberg.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Aufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesstätte belegt und nicht älter als vier Wochen sein darf.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

§ 5 a Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 5 Abs. 2 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter – insbesondere Alleinerziehender –, aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Tabelle der zur Verfügung stehenden Plätze

Taubenhaus Betreuungsart	Plätze vormittags 7.00 – 13.00	Plätze mittags 13.00 – 15.00	Plätze nachmittags 15.00 – 17.00
Krippenbereich	36	18	12
Kindergartenbereich	75	34	25
Kinderbrücke Betreuungsart	Plätze vormittags 7.00 – 13.00	Plätze mittags 13.00 – 15.00	Plätze nachmittags 15.00 – 17.00
Kindergartenbereich	50	25	keine
Steinbergkita Betreuungsart	Plätze vormittags 7.00 – 13.00	Plätze mittags 13.00 – 15.00	Plätze nachmittags 15.00 – 17.00
Krippenbereich	20	15	12
Kindergartenbereich	64	30	25

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 8.30 eintreffen.

- (2) Die Kleidung der Kinder soll den Witterungsverhältnissen angepasst sein und auch einen Aufenthalt im Freien ermöglichen. Die Kinder werden in Tätigkeiten der Mund- und Körperhygiene unterstützt, sollten diesen Umgang aber auch von zu Hause aus gewohnt sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Muss ein Kind aufgrund des Verdachts des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit (Erbrechen, Durchfall o.ä.) oder aufgrund von Fieber aus einer Kindertagesstätte abgeholt werden, kann dieses Kind erst frühestens nach 60 Stunden die Kindertagesstätte wieder besuchen.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben diese Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankungen auf oder wird dem Personal ein darauf gerichteter Verdacht bekannt, ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, das Gesundheitsamt und gleichzeitig der Kindertageträger zu unterrichten. Von den zuständigen Stellen angeordnete Maßnahmen sind sofort umzusetzen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Benutzungsgebühren - Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die

elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung, erhält.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt zusätzlich zur Mittagsbetreuung,
- c) das Milchgeld.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird als Einzelleistung pro Essen abgerechnet.
- (4) Das Milchgeld stellt eine Kostenbeteiligung für die Bereitstellung von Getränken und anderen Nahrungsmitteln und für besondere Aktivitäten der Einrichtung dar. Das Milchgeld ist kein Betreuungsentgelt und auch bei einer Beitragsfreistellung zu zahlen. Das monatliche Aufkommen des Milchgeldes wird den einzelnen Einrichtungen auf einem Sonderkonto zur Verfügung gestellt. Die Kindertagesstättenleitung verwaltet das Milchgeld in Abstimmung mit dem Elternbeirat.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Milchgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten, sie werden in einer Gesamtsumme erhoben. Ausgenommen hiervon ist die Gebühr für den ersten Betreuungsmonat, wenn eine wochenweise Eingliederung des Kindes stattfindet. Betreuungsgebühren sind für volle Wochen, in denen keine Betreuung erfolgt, anteilig um 25 % der Betreuungsgebühren zu kürzen.
- (6) Eine Teilnahme an der Betreuung in der Mittagszeit setzt eine Teilnahme am Mittagessen voraus.
- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Krippenbereich einer Einrichtung, wird die Betreuungsgebühr wie folgt reduziert:

Das erste Kind zahlt immer voll, beim zweiten Kind wird die Gebühr um 25 % und für weitere Kinder wird die Gebühr um 50 % reduziert.
- (8) Im Kindergartenbereich erfolgt von Seiten der Stadt keine Freistellung für Geschwisterkinder, da bereits eine vollständige Freistellung für den Vormittag von Landesseite erfolgt ist.

§ 12 Betreuungsgebühren

(1a) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen ab 1.1.2024:

Gebührenart	zugehörige Zeiten	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe für Kinder unter 3 Jahren
Vormittagsbetreuung	7.00 - 13.00 Uhr	219,65 €	235,75 €
Mittagsbetreuung (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 - 15.00 Uhr	71,75 €	90,85 €
Nachmittagsbetreuung (ohne Freitagnachmittag)	15.00 - 17.00 Uhr	58,10 €	78,95 €

Neufassung § 12 Abs. 1 a) Betreuungsgebühren gültig ab 1.1.2025

(1b) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen ab 1.1.2025:

Gebührenart	zugehörige Zeiten	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe für Kinder unter 3 Jahren
Vormittagsbetreuung	7.00 - 13.00 Uhr	241,60 €	271,10 €
Mittagsbetreuung (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 - 15.00 Uhr	78,65 €	99,90 €
Nachmittagsbetreuung (ohne Freitagnachmittag)	15.00 - 17.00 Uhr	63,90 €	86,85 €

(2) Soweit das Land Hessen der Stadt Münzenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
3. der Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(3) Den Benutzern werden zusätzliche Betreuungszeiten zu den vertraglich vereinbarten Zeiten nach Verfügung angeboten. Für eine zusätzliche Betreuungsstunde

sind 4 € im Kindergartenbereich und 5,60 € im Krippenbereich zu zahlen. In der Mittagsbetreuung ist das Mittagessen obligatorisch und zusätzlich gesondert nach § 13 zu zahlen.

Bei der Stadtverwaltung können Zukaufsgutscheine erworben werden. Der Magistrat regelt die Abwicklung der Zukaufsgutscheine.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt unter der Berücksichtigung der nach der jeweiligen Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze. Eine zusätzliche Betreuung ist von den Erziehungsberechtigten einen Tag vorher mit der Kindertagesstättenleitung zu vereinbaren.

- (4) Für den auf Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 möglichen Wechsel der Betreuungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben.

§ 13 Verpflegungsgeld, Milchgeld, Sonstiges

- (1) Das Verpflegungsgeld für die Mittagsverpflegung ist gesondert zu zahlen. Der Magistrat wird ermächtigt, den Essenspreis kostendeckend festzulegen.
- (2) Als Milchgeld sind einheitlich 3,50 € / Monat zu entrichten.
- (3) Werden Kinder nicht rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abgeholt, sind pro angefangener Viertelstunde 20,- € bei dem Überziehen der Betreuungszeit und 25,- € pro angefangener Viertelstunde bei dem Überziehen der Öffnungszeiten zu zahlen.

§ 14 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse Wetterau zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 15 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 16 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Kindergarten-Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 18 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bestehenden Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Kindergartensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münzenberg, den 8.11.2023

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Isabell Tammer, Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerke:

Satzungsart	bekannt- gemacht am	Bekanntmachungsorgan gem. § 6 (1) Hauptsatzung	in Kraft getreten am
Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Münzenberg	27.06.2012	Butzbacher Zeitung	01.08.2012
1. Änderung	19.12.2012	Butzbacher Zeitung	01.01.2013
2. Änderung	09.08.2014	Butzbacher Zeitung	01.09.2014
3. Änderung	24.12.2014	Butzbacher Zeitung	01.01.2015
4. Änderung	22.06.2018	Butzbacher Zeitung	01.08.2018
5. Änderung	01.10.2019	Butzbacher Zeitung	01.11.2019
6. Änderung	17.02.2020	Butzbacher Zeitung	20.02.2020
7. Änderung	03.02.2021	Butzbacher Zeitung	18.03.2021
8. Änderung	08.09.2021	Butzbacher Zeitung	01.01.2022
9. Änderung	09.11.2023	Butzbacher Zeitung	01.01.2024